

stimmte als Zwangspächter eben den Sohn der Erblasserin, welcher noch heute in der Landwirtschaft arbeitet. Dadurch, dass das Staatsnotariat die landwirtschaftliche Kommission des Nationalausschusses nicht schon vor der Genehmigung der Vereinbarung über die Teilung der Erbschaft angehört hat, verletzte es die Bestimmungen des Gesetzes in den § 1, Abs. 2 §§ 59, 88 Abs. 2 der Zivilprozessordnung."

Der im vorstehenden Dokument angeführte § 76 der Zivilprozessordnung hat folgenden Wortlaut:

DOKUMENT 29
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„§ 76 ZPO.

Das Gericht genehmigt nicht die Annahme eines Angebotes, eine Anerkennung oder die Ablehnung eines Angebotes, sowie Verfügung, wenn dadurch gegen das Gesetz oder gegen das allgemeine Interesse verstossen würde."

Die entsprechende Bestimmung im Zivilgesetzbuch (Gesetz 141/1950) lautet:

DOKUMENT 30
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„§ 36, Abs. 1

Ungültig ist ein Rechtsakt, der gegen das Gesetz oder das allgemeine Interesse verstösst.

Abs. 2

Ist einen Rechtsakt deshalb ungültig, weil er gegen das Gesetz oder gegen ein wichtiges allgemeines Interesse verstösst, so kann das Gericht auf Antrag des Prokurators verfügen, dass das, was die Partei, die die Ungültigkeit kannte, geleistet hatte, zu Gunsten des Staates verfällt." (Vergl. dazu auch die Bestimmungen aus der Sowjet-Union, Dok. 61 ff).

Dieser Begriff des allgemeinen Interesses wird auch bei letztwilligen Verfügungen verwendet, vergleiche dazu das folgende Dokument.

DOKUMENT 31
(TSCHECHOSLOWAKEI)

„Sammlung der Entscheidungen der tschechoslowakischen Gerichte, Jahrgang 1953, Nr. 2. Entscheidung Nr. 20

Ist in einer letztwilligen Verfügung als Erbe eine Person bestimmt, deren Berufung als Erbe gegen das Gesetz oder gegen das allgemeine Interesse verstösst, (§ 548 BG) ist ungültig nicht nur die Berufung dieser Person als Erbe, sondern auch diejenige Bestimmung der letztwilligen Verfügung, in der ein Ersatzerbe ernannt wird, für den Fall, dass der erste Erbe die Erbschaft nicht erhält.

(Entscheidung des Obersten Gerichtes vom 12. Dezember 1952, Cz648/52) In ihrer letztwilligen Verfügung vom 13. Oktober 1949 bestimmte die Erblasserin als Erben ihre Nichte und ihren Neffen. Den Neffen bestimmte sie gleichzeitig als Ersatzerben an Stelle ihrer Nichte für den Fall, dass sich die Erbin in der Zeit des Todes der Erblasserin nicht auf dem Gebiete der Tschechoslovakischen Republik befindet, oder wenn sie aus irgendeinem Grunde nicht imstande oder gewillt wäre, zu erben. Gleichzeitig verpflichtete die Erblasserin den Ersatzerben, er müsse der Erbin (der Nichte) ihren Teil der Erbschaft aushändigen, wenn sie ihn innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod der Erblasserin darum ersuche. Der Aufenthalt der Erbin ist jedoch seit dem 17. April 1948 unbekannt